

## Allgemeine Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (AGB ZSR)

### 1. Ziel, Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Die santéservices ag führt das Zahlstellenregister (ZSR) im Auftrag der teilnehmenden Krankenversicherer. Es dient als Leistungserbringer-Verzeichnis insbesondere zur Erfassung, Prüfung und Bearbeitung von Rechnungen der medizinischen Leistungserbringer, ohne dadurch direkt Einfluss auf die Leistungsabrechnungen zu haben. Das ZSR bildet zudem die Grundlage für Statistiken, welche die Krankenversicherer gemeinsam oder individuell erstellen (KVG Art. 56 und KVV Art. 76). Weiter ist das ZSR ein Bestandteil der BAG-Aufsichtsdaten (KVV Art. 28). Zusätzlich dient es der Autorisierung der KVG-Leistungserbringer zur Nutzung der Online-Abfragedienste bei der Versichertenkarte (KVG Art. 42a). Soweit zweckmässig kann das ZSR auch anderen Sozial- und Privatversicherern sowie Behörden und Organisationen (nachfolgend Akteure im Gesundheitswesen) zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung der Daten richtet sich nach Ziffer 9.3. Die Daten dürfen nicht zweckentfremdet werden.
- 1.2 Zur besseren Lesbarkeit verwendet die santéservices ag in diesem Dokument ausschliesslich die männliche Schreibweise. Damit sind ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten gemeint.
- 1.3 Das Zahlstellenregister erteilt:
- ZSR-Nummern für Leistungserbringer gemäss KVG, VVG und UVG oder nach vertraglicher Vereinbarung,
  - K-Nummern für angestellte Personen, welche die entsprechenden gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen erfüllen, mit Verknüpfung zum Arbeitgeber (ZSR-Nummer)
  - Sparten Anerkennungen gemäss den tarifarischen Vorgaben.
- 1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zahlstellenregisters (AGB ZSR) regeln das Verhältnis zwischen den Leistungserbringern (Antragsteller sowie Nummerninhabern) und der santéservices ag in Bezug auf die Erteilung, Bewirtschaftung und Sistierung der ZSR- und K-Nummern sowie allfällig damit verbundener Spartenanerkennungen. Einzelne Aufgaben (beispielsweise die Überprüfung der Qualifikationen im VVG- und UVG-Bereich) können an Dritte übertragen werden.
- 1.5 Die jeweils aktuelle Version dieser AGB ZSR ist auf der Website der santéservices ag ([santeservices.ch](http://santeservices.ch)) publiziert.
- 1.6 Die santéservices ag behält sich vor, die AGB ZSR aus sachlichen Gründen jederzeit anzupassen. Die Änderungen werden in geeigneter Weise vorgängig mitgeteilt und gelten als zuge-

stellt, wenn sie an die im Online-Portal hinterlegte E-Mail-Adresse oder an die letzte bekannte Korrespondenzadresse versandt worden sind. Wird den Änderungen nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe schriftlich oder in anderer durch Text nachweisbaren Form widersprochen, gelten die Änderungen als genehmigt. Im Widerspruchsfall kann die ZSR-Nummer, auf Wunsch des Nummerninhabers mit sofortiger Wirkung, oder seitens santéservices ag auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Änderung beendet werden.

- 1.7 Mit der Beantragung oder Mutation einer ZSR-, K-Nummer oder Spartenanerkennung wird bestätigt, die aktuellen AGB ZSR zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 1.8 Weiterführende Informationen und Dokumente für das Zahlstellenregister sind auf der Webseite der santéservices ag ([santeservices.ch](http://santeservices.ch)) publiziert.

### 2. Erteilung und Bewirtschaftung einer ZSR-Nummer inklusive Spartenanerkennung

- 2.1 Eine ZSR-Nummer wird auf Gesuch eines Leistungserbringers erteilt, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und kantonalen Bedingungen erfüllt respektive vertraglichen Regelungen eingehalten sind.
- 2.2 Die Nummernerteilung setzt voraus, dass die Angaben wahrheitsgetreu, die Pflichtfelder vollständig ausgefüllt und zusammen mit den notwendigen Unterlagen beim Zahlstellenregister eingereicht werden. Siehe Ziffer 7 Pflichten der Gesuchsteller bzw. Nummer-Inhaber.
- 2.3 Die Erteilung der ZSR-Nummer richtet sich nach den kantonalen bzw. eidgenössischen Regelungen unter Berücksichtigung allfälliger örtlichen, fachlichen oder zeitlichen Einschränkungen oder nach den Bestimmungen der Zertifizierungsstellen resp. vertraglichen Vereinbarungen.
- 2.4. Die ZSR-Nummer wird in der Regel für die Dauer von fünf Jahren erteilt – mit einer automatischen Verlängerung um weitere fünf Jahre, sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind und die Verlängerungsgebühren beglichen werden.
- 2.5 Für die Erteilung der ZSR-Nummer sowie für die Verlängerung deren Gültigkeitsdauer wird eine Administrativgebühr erhoben. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist unter [santeservices.ch](http://santeservices.ch) publiziert. Die Administrativgebühr umfasst die Prüfung und Bearbeitung des Gesuchs, die Nummernerteilung, sämtliche Mutationen innerhalb der Gültigkeitsdauer sowie die Weiterleitung der Informationen an die Krankenversicherer resp. an weitere Akteure im Gesundheits-

wesen gemäss Verwendungszweck (Ziff. 9.3).

- 2.6 Die Erteilung einer Spartenanerkennung richtet sich nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bedingungen. Es wird eine Administrativgebühr gemäss Gebührenordnung erhoben, welche auf der Webseite ([santeservices.ch](http://santeservices.ch)) publiziert ist.
- 2.7 Die Administrativgebühren können von Dritten (Bsp. Zertifizierungsstellen, Organisationen der Leistungserbringer oder Verbände) übernommen werden.
- 2.8 Die Bewirtschaftung der Daten erfolgt aufgrund des Bearbeitungsreglements (nicht öffentlich). Dabei werden die kantonalen und die eidgenössischen Register berücksichtigt. Abweichungen sind vertraglich mit Zertifizierungsstellen oder Organisationen der Leistungserbringer vereinbart.
- 2.9 Die ZSR-Nummer ist nicht übertragbar.
- 2.10 Das Zahlstellenregister kann für den Leistungserbringer unentgeltlich eine Global Location Number (GLN) beantragen, wenn diese noch nicht besteht.

### 3. Erteilung und Bewirtschaftung einer K-Nummer

- 3.1 K-Nummern werden an Personen erteilt, welche im Anstellungsverhältnis tätig sind und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen und kantonalen Bedingungen respektive vertraglichen Regelungen erfüllen. Durch Verknüpfung der K-Nummer mit der ZSR-Nummer des Arbeitgebers wird gegenüber dem Versicherer sowie den Akteuren im Gesundheitswesen das Anstellungsverhältnis ausgewiesen.
- 3.2 Die K-Nummer kann mehreren ordentlichen ZSR-Nummern zugeordnet werden, muss aber immer zusammen mit der/den zugeordneten ZSR-Nummer(n) verwendet werden.
- 3.3 Für die Erteilung einer K-Nummer und Zuordnung zu einer ZSR-Nummer wird eine Administrativgebühr zulasten des ZSR-Nummerninhabers gemäss Gebührenordnung erhoben, welche auf der Webseite ([santeservices.ch](http://santeservices.ch)) publiziert ist.
- 3.4 Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen gemäss Artikel 2 dieser AGB ZSR.

### 4. Ablehnung eines Gesuchs

- 4.1 Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer ZSR-, K-Nummer oder Spartenanerkennung nicht erfüllt oder werden die für die Nummernerteilung notwendigen Unterlagen nicht vollständig eingereicht, wird die Erteilung abgelehnt.
- 4.2 Die Ablehnung wird dem Gesuchsteller schriftlich mitgeteilt.

## **5. Sistierung einer ZSR-, K-Nummer oder Spartenanerkennung**

- 5.1 Eine ZSR-, K-Nummer oder Spartenanerkennung wird sistiert, wenn:
- a) die Voraussetzungen und Bestimmungen für die Erteilung einer Nummer resp. Sparte nicht mehr erfüllt sind,
  - b) der Leistungserbringer während der Gültigkeitsdauer auf die Weiterführung der Nummer schriftlich verzichtet,
  - c) der Leistungserbringer Mutationen der Pflichtfelder (GLN, Adressänderungen – auch E-Mail-Adresse, Zahlungsverbindung, Namensänderung inkl. Rechtsformänderung) dem Zahlstellenregister nach Ermahnungen immer noch nicht meldet,
  - d) der Leistungserbringer die Administrativgebühr nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlt,
  - e) der Leistungserbringer postalisch, per E-Mail oder telefonisch nicht mehr erreichbar ist.
- 5.2 Die Sistierung einer ZSR- oder K-Nummer sowie Spartenanerkennung wird dem Leistungserbringer – soweit eine gültige Adresse gemeldet wurde – schriftlich mitgeteilt. Die Nummer darf ab dem Gültigkeitsdatum der Sistierung vom Leistungserbringer nicht mehr verwendet werden (das Behandlungsdatum ist dabei entscheidet).
- 5.3 Eine K-Nummer verliert ohne Anstellungsverhältnis ihre Gültigkeit bis zur erneuten Verknüpfung mit einer aktiven ZSR-Nummer.
- 5.4 Bei der Sistierung einer ZSR-, K-Nummer oder Beendigung der Spartenanerkennung erfolgt keine Rückerstattung der bereits bezahlten Administrativgebühr – auch nicht pro rata temporis.

## **6. Pflichten der santéservices ag**

- 6.1 Die santéservices ag verpflichtet sich:
- a) Gesuche, um Erteilung einer ZSR- oder K-Nummer resp. einer Spartenanerkennung zeitnah auf Vollständigkeit zu prüfen und zu bearbeiten,
  - b) die Erteilung oder die Ablehnung des Gesuches dem Gesuchsteller schriftlich mitzuteilen,
  - c) die neu erteilte ZSR- oder K-Nummer und alle Mutationsmeldungen inkl. Spartenanerkennung den Akteuren im Gesundheitswesen innert zwei Wochen mit allen notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 Allfällige Gutschriften resp. Rückzahlungen von irrtümlich erhobenen Administrativgebühren an ZSR-Nummerninhabern erfolgen durch die santéservices ag an das uns zuletzt gemeldete Bankkonto (mit Ausnahme bei Inkassopartnern).

## **7. Pflichten der Gesuchsteller bzw. Nummern-Inhaber**

- 7.1 Die Gesuchsteller verpflichten sich:
- a) Anträge vollständig und wahrheits-

getreu auszufüllen und einzureichen, b) die im Antrag geforderten Dokumente bereitzustellen, c) für die angestellten Personen, welche die Voraussetzungen nach Ziff. 3 erfüllen, eine K-Nummer zu beantragen.

## **7.2 Die Nummern-Inhaber verpflichten sich:**

- a) alle Änderungen, welche die persönlichen Daten des Leistungserbringers im ZSR betreffen, insbesondere die Pflichtfelder gemäss Ziff. 5.1.d umgehend, jedoch innerhalb von 30 Tagen, vorzunehmen. Die Meldung erfolgt gemäss den Anweisungen unter [santeservices.ch](https://santeservices.ch), sofern möglich direkt im Online-Portal oder per Briefpost mit dem entsprechenden Formular,
- b) die santéservices ag über Veränderungen der kantonalen oder vertraglichen Zulassungsbedingungen unmittelbar zu informieren,
- c) Veränderungen der Anstellungsverhältnisse zu melden,
- d) die Niederlegung der Tätigkeit als Leistungserbringer dem Zahlstellenregister termingerecht mitzuteilen.

## **7.3 Es gelten dieselben Pflichten bei Einreichung über eine Zertifizierungsstelle oder weitere Vertragspartner.**

## **8. Vertretungsregelung**

- 8.1 Der Gesuchsteller und Inhaber einer ZSR-Nummer hat das Recht, sich durch eine Drittperson vertreten zu lassen. Die Vertretung wird nur akzeptiert, wenn dazu eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird.

## **9. Datenschutz**

- 9.1 Das Zahlstellenregister der santéservices ag ist nach VDSZ datenschutz-zertifiziert. Die Einhaltung des Datenschutzes hat oberste Priorität bei der santéservices ag. Daher werden alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz der Daten nach dem Datenschutzgesetz (DSG) ergriffen.
- 9.2 Die Bearbeitung und die Weitergabe der Daten der Gesuchsteller und Inhaber von ZSR- und K-Nummern an Akteure im Gesundheitswesen richtet sich nach dem Bearbeitungsreglement (nicht öffentlich), welches ein verbindlicher Bestandteil der Datenschutzzertifizierung bildet.
- 9.3 Die Daten können für folgenden Zweck durch Versicherer oder Akteure im Gesundheitswesen gemäss separatem Dienstleistungsvertrag verwendet werden:
- Rechnungsprüfung und Leistungsbewirtschaftung
  - Zahlung von Leistungserbringer-Rechnungen
  - Suchfunktionen im Zusammenhang mit Versicherungsmodellen sowie Versicherungseintritt und -austritt
  - Suchfunktionen im Zusammenhang

mit Überweisungen und Zuweisungsmanagement

- Management von Leistungsverträgen
- Statistiken, Wirtschaftlichkeitsprüfung und -kontrolle

## **10. Haftung**

- 10.1 Das Zahlstellenregister der santéservices ag prüft die eingereichten Gesuchsunterlagen für die Erteilung einer ZSR-, K-Nummer und Spartenanerkennung sowie eingehende Mutationsmeldungen sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen. Wann immer möglich werden die Daten aus weiteren Registern zur Verifizierung herangezogen.
- 10.2 Für inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Weitergabe wird jegliche vertragliche oder ausservertragliche Haftung abgelehnt. Die santéservices ag haftet insbesondere nicht für allfällige direkte oder indirekte Schäden, welche durch die Bearbeitung, Bekanntgabe oder Weitergabe der Daten entstehen könnten.
- 10.3 Für allfälligen ausfallenden Ertrag oder Mehraufwand aufgrund einer Verzögerung der Nummer-Erteilung kann die santéservices ag nicht haftbar gemacht werden.

## **11. Gerichtsstand**

- 11.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen Leistungserbringern und der santéservices ag ist Solothurn.

## **12. Inkrafttreten**

- 12.1 Diese überarbeitete Version tritt am 1.7.2026 in Kraft.